Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/4 15Os101/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1988

Norm

StGB §28 Ca
StGB §99 D
StGB §201

Rechtssatz

Kein über die vollendete Notzucht hinausreichendes, die nachfolgende Freiheitsentziehung konsumierendes einheitliches Tatgeschehen, wenn letztere zur Vorbereitung eines erst für einen späteren Zeitpunkt geplanten, in der Folge jedoch nicht bis ins Versuchsstadium gediehenen nochmaligen geschlechtlichen Mißbrauchs des Tatopfers dienen sollte.

Entscheidungstexte

- 15 Os 101/88
  Entscheidungstext OGH 04.10.1988 15 Os 101/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090985

Dokumentnummer

JJR_19881004_OGH0002_0150OS00101_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at